



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Dr. Anne Cyron, Andreas Winhart**
AfD
vom 05.03.2020

Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose in Bayern

Im Jahr 2019 trat das durch die Bundesregierung beschlossene Teilhabechancengesetz (THCG) in Kraft. Mit dieser Förderung will man Langzeitarbeitslose in für sie passende Beschäftigungsverhältnisse integrieren und einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Arbeitsverhältnisse nach § 16i Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wurden seit Inkrafttreten des THCG in Bayern begründet (bitte die Anzahl nach Art der Beschäftigung, Bezirk und Monat auflisten)? 3
- 1.2 Wie viele Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ wurden seit Inkrafttreten des THCG in Bayern begründet (bitte die Anzahl nach Art der Beschäftigung, Bezirk und Monat auflisten)? 3
- 1.3 Wie verteilen sich die Arbeitsverhältnisse (bitte auflisten nach Privatwirtschaft und sozialen/öffentlichen Trägern sowie Branchen und Berufen)? 3

- 2.1 Wie viele dieser Arbeitsverhältnisse werden nach Mindestlohn bezahlt? 3
- 2.2 Wie viele dieser Arbeitsverhältnisse werden nach Tariflohn bezahlt? 3

- 3.1 Wie viele Personen waren in den vergangenen fünf Jahren in Bayern als langzeitarbeitslos gemeldet (bitte einzeln auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität, Familienstand, Dauer der Arbeitslosigkeit, Bezirken und Jahr)? 4
- 3.2 Wie viele langzeitarbeitslose Personen kommen derzeit in Bayern für die Förderung durch das THCG infrage (bitte einzeln auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität, Familienstand, Dauer der Arbeitslosigkeit und Bezirken)? 4
- 3.3 Wie viele langzeitarbeitslose Personen bekamen seit Inkrafttreten des THCG eine Förderung in Bayern (bitte einzeln auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität, Familienstand, Dauer der Arbeitslosigkeit und Bezirken)? 4

- 4.1 Wie viele Arbeitsverhältnisse nach § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ werden derzeit in Bayern angeboten (bitte die Anzahl nach Art der Beschäftigung und Bezirk auflisten)? 4
- 4.2 Wie viele Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ werden derzeit in Bayern angeboten (bitte die Anzahl nach Art der Beschäftigung und Bezirk auflisten)? 4
- 4.3 Wie viele Arbeitsverhältnisse nach den §§ 16e und 16i SGB II wurden durch förderungsfähige Personen seit Inkrafttreten des THCG abgelehnt (bitte die Anzahl einzeln auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität und Familienstand der ablehnenden Person, nach Grund der Ablehnung, nach Bezirk und Jahr)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Wie viele Arbeitsverhältnisse nach den §§ 16e und 16i SGB II wurden durch förderungsfähige Personen seit Inkrafttreten des THCG abgebrochen (bitte die Anzahl einzeln auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität und Familienstand der Personen, nach Grund des Abbruchs, nach Bezirk und Jahr)?	5
5.2	Wie viele Abbrüche von Arbeitsverhältnissen nach den §§ 16e und 16i SGB II durch förderungsfähige Personen gibt es aktuell (bitte die Anzahl auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität und Familienstand der Personen, nach Grund der Ablehnung, nach Bezirk und Jahr)?	5
5.3	Wie hoch ist die Abbruchquote im Vergleich zu anderen Förderinstrumenten in diesem Bereich?	5
6.1	Anhand welcher Kriterien wählen die Jobcenter aus, welche der förderungsfähigen Personen zuerst ein Angebot erhalten?	5
6.2	Besteht die Möglichkeit, dass für die Förderung infrage kommende Personen sich selbstständig beim Jobcenter für eine schnelle Realisierung eines Arbeitsverhältnisses nach dem THCG melden?	5
6.3	Gibt es Interessentenlisten und Vorrangigkeitsvermerke?	5
7.1	Werden die Arbeitsverhältnisse nach dem THCG in Bayern durch ein Coaching begleitet?	5
7.2	Wenn ja, in welcher Form findet das Coaching statt?	5
7.3	Wenn nein, warum nicht, und gedenkt die Staatsregierung, das zu ändern?	6
8.1	Wie viele Interessenbekundungen von Arbeitgebern, am Förderprogramm nach dem THCG teilzunehmen, gibt es in Bayern?	6
8.2	Wie schnell kann eine Anfrage eines potenziellen Arbeitgebers in Bayern realisiert werden?	6
8.3	Welche Umstände verhindern eine schnelle Realisierung in Bayern?	6

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 01.04.2020

1.1 Wie viele Arbeitsverhältnisse nach § 16i Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wurden seit Inkrafttreten des THCG in Bayern begründet (bitte die Anzahl nach Art der Beschäftigung, Bezirk und Monat auflisten)?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die veröffentlichten Statistiken der Bundesagentur für Arbeit enthalten dazu keine Angaben. Das Staatsministerium ist zudem kein Grundsicherungsträger; dies sind die Bundesagentur für Arbeit sowie die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 6 Abs. 1 SGB II).

Dem Staatsministerium kommt auch keine generelle Aufsicht über die bayerischen Jobcenter zu. Die gemeinsamen Einrichtungen (das sind rd. 90 Prozent der bayerischen Jobcenter) stehen unter Bundesaufsicht, allein die zehn kommunalen Jobcenter (Städte Ingolstadt, Schweinfurt, Erlangen, Kaufbeuren, Landkreise Würzburg, Ansbach, München, Miesbach, Günzburg, Oberallgäu) stehen unter Landesaufsicht.

Es obliegt dem einzelnen Jobcenter, unter Würdigung der Besonderheiten des örtlichen Arbeitsmarktes sowie des vom Bund zur Verfügung gestellten Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets, über den erfolgreichen Maßnahmenmix sowie über den Umfang der Maßnahmen zu entscheiden. Die Entscheidungshoheit des Jobcenters umfasst auch die Möglichkeit, verstärkt Mittel für eine Stärkung des Personalkörpers anstatt für Maßnahmen einzusetzen und hierdurch eine intensive Beratung zu ermöglichen, was potenziell allen Leistungsberechtigten oder zumindest bestimmten Zielgruppen (insbesondere Langzeitarbeitslosen) zugutekommt. Das Staatsministerium kann daher nicht die Budgetplanung und den Einsatz bestimmter Maßnahmen verordnen. Die Jobcenter im Aufsichtsbereich des Landes müssen gegenüber dem Land auch keine Rechenschaft ablegen, keinen Bericht erstatten und zu diesem Zweck Daten in der Weise hinterlegen, wie in der Schriftlichen Anfrage offensichtlich vorausgesetzt. Das gilt für die neuen Instrumente des Teilhabechancengesetzes in gleicher Weise wie für alle anderen Instrumente.

1.2 Wie viele Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ wurden seit Inkrafttreten des THCG in Bayern begründet (bitte die Anzahl nach Art der Beschäftigung, Bezirk und Monat auflisten)?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

1.3 Wie verteilen sich die Arbeitsverhältnisse (bitte auflisten nach Privatwirtschaft und sozialen/öffentlichen Trägern sowie Branchen und Berufen)?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

2.1 Wie viele dieser Arbeitsverhältnisse werden nach Mindestlohn bezahlt?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

2.2 Wie viele dieser Arbeitsverhältnisse werden nach Tariflohn bezahlt?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

3.1 Wie viele Personen waren in den vergangenen fünf Jahren in Bayern als langzeitarbeitslos gemeldet (bitte einzeln auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität, Familienstand, Dauer der Arbeitslosigkeit, Bezirken und Jahr)?

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat hierzu keine eigenen Erkenntnisse. Es wird auf die offizielle Statistik der Bundesagentur für Arbeit verwiesen, verfügbar unter https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021936/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023408&year_month=201712&year_month.GROUP=1&search=Suchen.

Lässt man das Suchfeld „Region“ leer, gelangt man im Suchfeld „Zeitauswahl“ zum gewünschten Jahr und erhält durch Klicken auf den Button „Suchen“ eine Excel-Datei. Hierin ist eine Filterung nach Alter, Altersgruppen, Geschlecht, Nationalität, Familienstand, Dauer der Arbeitslosigkeit (Verweildauer – vier Jahre und länger) sowie nach Jobcenter möglich.

3.2 Wie viele langzeitarbeitslose Personen kommen derzeit in Bayern für die Förderung durch das THCG infrage (bitte einzeln auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität, Familienstand, Dauer der Arbeitslosigkeit und Bezirken)?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

3.3 Wie viele langzeitarbeitslose Personen bekamen seit Inkrafttreten des THCG eine Förderung in Bayern (bitte einzeln auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität, Familienstand, Dauer der Arbeitslosigkeit und Bezirken)?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

4.1 Wie viele Arbeitsverhältnisse nach § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ werden derzeit in Bayern angeboten (bitte die Anzahl nach Art der Beschäftigung und Bezirk auflisten)?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

4.2 Wie viele Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ werden derzeit in Bayern angeboten (bitte die Anzahl nach Art der Beschäftigung und Bezirk auflisten)?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

4.3 Wie viele Arbeitsverhältnisse nach den §§ 16e und 16i SGB II wurden durch förderungsfähige Personen seit Inkrafttreten des THCG abgelehnt (bitte die Anzahl einzeln auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität und Familienstand der ablehnenden Person, nach Grund der Ablehnung, nach Bezirk und Jahr)?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

5.1 Wie viele Arbeitsverhältnisse nach den §§ 16e und 16i SGB II wurden durch förderungsfähige Personen seit Inkrafttreten des THCG abgebrochen (bitte die Anzahl einzeln auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität und Familienstand der Personen, nach Grund des Abbruchs, nach Bezirk und Jahr)?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

5.2 Wie viele Abbrüche von Arbeitsverhältnissen nach den §§ 16e und 16i SGB II durch förderungsfähige Personen gibt es aktuell (bitte die Anzahl auflisten nach Alter, Geschlecht, Nationalität und Familienstand der Personen, nach Grund der Ablehnung, nach Bezirk und Jahr)?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

5.3 Wie hoch ist die Abbruchquote im Vergleich zu anderen Förderinstrumenten in diesem Bereich?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

6.1 Anhand welcher Kriterien wählen die Jobcenter aus, welche der förderungsfähigen Personen zuerst ein Angebot erhalten?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

6.2 Besteht die Möglichkeit, dass für die Förderung infrage kommende Personen sich selbstständig beim Jobcenter für eine schnelle Realisierung eines Arbeitsverhältnisses nach dem THCG melden?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

6.3 Gibt es Interessentenlisten und Vorrangigkeitsvermerke?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

7.1 Werden die Arbeitsverhältnisse nach dem THCG in Bayern durch ein Coaching begleitet?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

Das Staatsministerium geht allerdings davon aus, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden; danach soll bei Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II ein begleitendes Coaching stattfinden (Abs. 4 der genannten Vorschrift). Wird im Einzelfall von einer Soll-Vorschrift abgewichen, ist dies zu begründen.

7.2 Wenn ja, in welcher Form findet das Coaching statt?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

7.3 Wenn nein, warum nicht, und gedenkt die Staatsregierung, das zu ändern?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

8.1 Wie viele Interessenbekundungen von Arbeitgebern, am Förderprogramm nach dem THCG teilzunehmen, gibt es in Bayern?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

8.2 Wie schnell kann eine Anfrage eines potenziellen Arbeitgebers in Bayern realisiert werden?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

8.3 Welche Umstände verhindern eine schnelle Realisierung in Bayern?

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

Es kann auch nicht bestätigt werden, dass in Bayern Anfragen potenzieller Arbeitgeber weniger schnell realisiert würden als in anderen Bundesländern. Das Staatsministerium geht davon aus, dass die Umsetzung innerhalb Bayerns, aber auch innerhalb der anderen Bundesländer keineswegs einheitlich ist, sondern dass hierüber jeweils vor Ort entschieden wird.